



Düsseldorf, den 08.01.2014

Anregungen des vlbs zum Hochschulzukunftsgesetz und zur Lehrer-Nachwuchssicherung für Berufskollegs

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit großem Interesse hat der vlbs den Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz NRW (HZG NRW) zur Kenntnis genommen. Der vlbs begrüßt die Änderungen bezüglich der Lehrerausbildung für Berufskollegs grundsätzlich als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die bisherigen Regelungen des HFG hatten sich für die Lehrerausbildung im Bereich gewerblich-technischer Berufskollegs nachteilig ausgewirkt. Wir möchten die Novellierung des HFG unterstützen, um der Lehrernachwuchsmisere im Bereich der gewerblich-technischen Berufskollegs zukünftig wirkungsvoller zu begegnen. Dazu ist es nach Ansicht des vlbs notwendig, in dem vorliegenden Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz einige relevante Passagen zu modifizieren oder zu ergänzen.

In weiten Teilen fehlt die Möglichkeit für das Ministerium für Schule und Weiterbildung, seiner Verantwortlichkeit für Schule entsprechend auf die Lehrernachwuchsgewinnung Einfluss zu nehmen. Das Land hat im Bereich der Lehrereinstellung/-beschäftigung ein Nachfragemonopol und in der Lehrerausbildung ein Qualifizierungsmonopol. Aus dem Nachfragemonopol und der damit verbundenen Verantwortlichkeit des Landes für eine qualifizierte und bedarfsgerechte Lehrerversorgung der gewerblich-technischen Berufskollegs ergibt sich, dass die Landesregierung und das MSW ihre Politik- und Steuerungsfähigkeit in dieser Angelegenheit über entsprechende Regelungen im HZG wieder erlangen müssen.

Schon jetzt zeigt sich, dass ein Wechsel zwischen den Universitäten für die Berufskolleg-Studierenden nicht mehr möglich ist, da die Unterschiede in der Lehre und den Anforderungen durch die Studienordnungen zu unterschiedlich sind. Hier bietet der § 30 HZG zu viele Möglichkeiten und sorgt durch die zu weit gefasste Formulierung für Unstimmigkeiten und starke Kompetenzüberschneidungen in der Lehrerbildung. Eine einheitliche Berufskolleg-Lehrerausbildung kann so nicht gewährleistet werden.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass sowohl die landesweite Anerkennung als auch, entgegen der KMK-Vorgaben, die bundesweite Anerkennung der in NRW erworbenen Lehramtsbefähigung für Berufskollegs gefährdet ist. Für eine bundesweite Anerkennung wird zurzeit in der Hälfte der Bundesländer zusätzlich eine erste Staatsprüfung benötigt. Auch hier bietet der § 30 HZG leider keinerlei Möglichkeiten für die Landesregierung, entsprechend ihrer Verantwortlichkeit effektiv und nachhaltig Einfluss zu nehmen. Auch eine erste Staatsprüfung kann unter diesen Rahmenbedingungen nicht wieder eingeführt werden. Wenn auch zurzeit nicht erwünscht, ist es nach Einschätzung des vlbs zukünftig aber sehr wahrscheinlich, dass auch NRW, so wie in anderen Bundesländern bereits geschehen, auf das effektive, zielgenaue und praktikable Steuerungselement einer ersten Staatsprüfung zurückkommen wird. Diese Option muss ein Hochschulzukunftsgesetz unter den Zukunftsaussichten in dem Bereich der gewerblich-technischen Lehrernachwuchsgewinnung unbedingt eröffnen. Ansonsten droht die Neuregelung zu einem Nachteil für in NRW ausgebildete Lehrer/innen zu werden, wenn diese in ein anderes Bundesland wechseln wollen. Gleichzeitig widerspricht dieses nach Auffassung des vlbs den Vorgaben der KMK zur bundesweiten Anerkennung von Lehramtsabschlüssen. Der vlbs hält es daher für dringend geboten, in Form einer Kann-Bestimmung im HZG NRW zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, zukünftig eine polyvalente Abschlussvariante (1. Staatsprüfung und Masterabschluss) einzuführen. Der vlbs hält eine einheitliche Studien- und Prüfungsordnung nach Vorgabe des für die Schule verantwortlichen Ministeriums für dringend geboten, um auf diese Weise die Qualität in der Lehrerausbildung zu gewährleisten. Um den genannten, die Schule betreffenden Problembereichen gerecht zu

werden, macht der *vlbs* folgende Formulierungsvorschläge zum § 30 HZG NRW:
§ 30 Lehrerbildung (1)

...die an der akademischen Phase der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen gewährleisten die Ausbildung in eigener Verantwortung *unter Beachtung der Vorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums ...*

...Das nähere zu dieser Organisationseinheit, insbesondere zur Mitgliedschaft, zu Abstimmung mit den Fachbereichen und Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung *regelt die Hochschule durch* eine mit dem für die Schule zuständigen Ministerium abgestimmten Ordnung, die auch ein Stimmrecht von Vertreterinnen oder Vertretern des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung in den Gremien des Zentrums Lehrerausbildung *vorsieht*. Die Zusammenarbeit mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung *regeln Hochschule und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durch Kooperationsvertrag gem. Vorgabe des für Schule zuständigen Ministeriums.*
(4) Das Ministerium kann in Zusammenarbeit mit dem für Schule zuständigen Ministerium, bei Vorliegen der rechtlichen Grundlagen, neben dem Masterabschluss auch eine Erste Staatsprüfung zulassen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine Privatisierung oder Überführung von Universitäten und Akkreditierungsagenturen in die Trägerschaft von Stiftungen grundsätzlich zu einem Qualitäts- und Steuerungsverlust in der Berufskolleg-Lehrerausbildung führen wird. Denn aus der Überführung in Stiftungen resultiert die Erfordernis nur wirtschaftlich und unternehmerisch zu handeln. Dies steht im Gegensatz zu den Erfordernissen einer auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegten und grundsätzlich der Allgemeinheit und damit dem Land NRW dienlichen Lehrerausbildung. Die erfreulichen, aber in schulischen Fragen nicht weit genug reichenden Ansätzen des Referentenentwurfs des HZG, die den zuständigen Ministerien auch die zur Landesverantwortung äquivalente Politik- und Steuerungsfähigkeit zurückgeben, begrüßt der *vlbs* ausdrücklich. Der *vlbs* befürchtet jedoch, dass sie in der vorliegenden Fassung nicht wirkungsvoll greifen werden. Das Gelingen der Reform ist aber unabdingbar, um dem Land seine verfassungsmäßig zugewiesene verantwortliche Rolle in Fragen der Lehrerbildungshoheit wieder zurück zu geben. Dieses ist nach Auffassung des *vlbs* unabdingbar, um die Lehramtsausbildung für gewerblich-technische Berufskollegs wieder auf eine solide Grundlage zu stellen. Nur dann werden die Anforderungen eines Berufsbildungssystems in der Frage der Gewinnung von Fachlehrkräften auch erfüllt werden können, so wie es ein technisch und ökonomisch hoch spezialisiertes und entwickeltes Land wie NRW erfordert.

Als eine über die bisherigen Vorhaben hinausgehende Sofortmaßnahme schlägt der *vlbs* vor, an zwei Studienstandorten im Flächenland NRW für die nächsten vier Jahre jeweils einen **universitären Aufbau-Masterstudiengang** für Bachelor-Absolventen (von Universitäten und Fachhochschulen) für die Fachstudiengänge Maschinenbau, Elektrotechnik und KFZ-Technik für das Lehramt an Berufskollegs einzurichten.

Der *vlbs* hält Gesamt-Kapazitäten der Studiengänge im Zeitraum 2014 - 2017 pro Jahr von mindestens 80 Studienplätze für Metalltechnik, 60 für Elektrotechnik und 20 für KFZ-Technik für erforderlich. Sollte die Maßnahme positiv anlaufen, kann die Kapazität noch erhöht werden. Gleichzeitig ist sie nicht zu hoch ausgelegt, sodass für grundständig Lehramts-Studierende noch genug Einstellungskapazität vorhanden ist. Sollte die Maßnahme erfolgreich anlaufen, kann sie auf weitere Mangelbereiche erweitert werden.

Essentiell für diese Maßnahme ist, dass sie zum einen den fachspezifischen Bedarf der Berufskollegs unmittelbar mildert und gleichzeitig so attraktiv ist, dass das Angebot von Interessenten/innen auch tatsächlich angenommen wird. Diese Studierenden können aufgrund der Bedarfslage seitens der Berufskollegs ein direktes Einstellungsangebot erhalten und unterrichten parallel zum Studium mit 10 Wochenstunden. Die Zahl von 10 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung hat sich nach den bisherigen Erfahrungen mit diesen Sondermaßnahmen als absolute Obergrenze herausgestellt. Analog zur derzeitigen Erlasslage (sog. FH-Erlass) werden diese Studierenden während der Studienzeit nach A 11 bezahlt. Die Freistellung darf den Berufskollegs nicht auf den AVO-Bedarf nach § 93 SchulG angerechnet werden.

Wilhelm Schröder
Detlef Kühn

Detlef Kühn
vlbs Pressesprecher
detlef.kuehn@vlbs.de